



## DAS NEUE RECHNUNGS- LEGUNGSRECHT FÜR ANWÄLTE

Mit dem am 1.1.2013 in Kraft gesetzten neuen Rechnungslegungsrecht (nRLR) ist das Privileg der freien Berufe, nicht buchführungspflichtig zu sein, weggefallen. Freiberufler (Anwälte, Ärzte etc.) die einen Jahresumsatz von mindestens CHF 500'000 erzielen, unterliegen gem. Art. 957 Abs. 1 OR der Buchführungspflicht und müssen die Vorschriften zur Rechnungslegung einhalten (Erstellung Jahresrechnung, Bewertung etc.). Dies stellt eine besondere Herausforderung dar.

### Umsatzgrenze

Für Anwälte und Anwaltskanzleien ist die Umsatzgrenze von CHF 500'000 massgeblich. Als Umsatz gilt der Nettoumsatz exkl. MwSt, d.h. abzüglich Skonti, Rabatte und Debitorenverluste. Bis zu dieser Grenze erfolgt weiterhin die vereinfachte Buchhaltung wie bisher (Details siehe Praxis-Info 06 der Eidgenössischen Steuerverwaltung Abteilung Mehrwertsteuer). Darüber hinaus besteht eine „normale“ Buchführungspflicht.

### Besonderheiten der Rechnungslegung für Anwälte

Mit dem nRLR besteht die Pflicht der Buchführung, wenn die Umsatzgrenze überschritten ist. Das heisst die ordnungsgemässe Rechnungslegung nach Art. 958c OR (klar, verständlich, vollständig, verlässlich, Wesentliches enthalten, vorsichtig, gleiche Massstäbe angewandt, Bruttoprinzip/Verrechnungsverbot) ist einzuhalten. Dabei müssen sich die Anwälte folgenden Herausforderungen stellen:

- *Nicht fakturierte Dienstleistungen / Angefangene Arbeiten*  
Als nicht fakturierte Dienstleistungen müssen alle Geschäftsvorfälle erfasst werden, die in der Vergangenheit entstanden und verfügbar sind, deren Mittelzufluss wahrscheinlich ist und deren Wert verlässlich geschätzt werden kann (Anschaffungs- und Herstellkosten). Als „Inventar“ müssen alle laufenden Projekte, Aufträge und Dienstleistungen erfasst werden. Dies sollte via Stundenerfassungssystem möglich sein. Dabei muss festgelegt werden, welcher Stundenansatz verwendet werden kann (z.B. Lohnanteil + Abschläge + Büropauschale + Gewinn).
- *Steuern*  
Die erstmalige Aktivierung der „Vorräte“ führt zu einem Mehrertrag, welcher versteuert werden muss. Die Steuerbehörde akzeptiert eine pauschale Wertberichtigung von bis zu 50% um diesen Wert zu glätten.
- *Erstellung der Jahresrechnung*  
Es ist eine Buchhaltung nach den Regeln der doppelten Buchführung zu erstellen. Gebucht wird lückenlos nach Belegen. Zudem muss die neue Mindestgliederung in der Bilanz, Erfolgsrechnung und im Anhang berücksichtigt werden.



Unser Buchhaltungsprogramm und unsere erfahrenen Buchhalter sind in der Lage all die Besonderheiten und Herausforderungen abzubilden. Zudem können wir für Sie die Steuererklärung erstellen. Die neuen Regeln sind zwingend für das Geschäftsjahr ab 1.1.2015 anzuwenden.

Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte die Autorin.

**Unsere Standorte**

Mandaris AG  
St. Alban-Anlage 46  
CH-4002 Basel  
Tel. +41 (0)61 285 17 17  
Fax +41 (0)61 285 17 77

Mandaris AG  
Beethovenstrasse 49  
CH-8022 Zürich  
Tel. +41 (0)43 344 33 55  
Fax +41 (0)43 344 33 66

Mandaris AG  
Bahnhofstrasse 23  
CH-6301 Zug  
Tel. +41 (0)41 500 01 15  
Fax +41 (0)41 500 01 16

MAG Fund Solutions  
RICC Ltd.  
Level 2, Territorials Street  
Mriehel BKR 3000  
Malta  
Tel. +356 2704 1195  
Fax +356 2704 1196



**Die Autorin:**

**Susann Schaffter**  
dipl. Betriebswirtin BA, dipl. Wirtschaftsprüferin  
Qualitätskontrolle Kundenbuchhaltung  
[susann.schaffter@mandaris.com](mailto:susann.schaffter@mandaris.com)  
Tel. +41 (0)61 285 17 47